

- Der Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage ist meldepflichtig.
  Dies geschieht mittels dem Formular EN-120.
- Wärmeerzeugungen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, müssen die Kondensationswärme ausnützen können. Dies gilt bei Neubauten und beim Kesselersatz, wenn die Absicherungstemperatur kleiner als 110°C ist.
- Im Gebäude anfallende Abwärme, insbesondere jene aus Kälteerzeugungen sowie aus gewerblichen und industriellen Prozessen, ist zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich ist.
- Bei der Auslegung der Wärmeverteilung beträgt die maximale Vorlauftemperatur 50°C, bei einer Fussbodenheizung maximal 35°C. Bei Bandstrahler für Hallenheizungen oder Gewächshäusern darf diese höher sein. Eine Einzelraumregulierung für jeden Raum ist vorzusehen, sofern die Vorlauftemperatur über 30°C ausgelegt wird.



- Die maximale Betriebstemperatur für Brauchwarmwasser beträgt 60°C. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren Temperatur aus betrieblichen oder hygienischen Gründen höher sein muss.
- Der Neueinbau oder Ersatz einer direkt-elektrischen Erwärmung des Warmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn das Warmwasser
  - a) während der **Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger** für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird; oder
  - b) zu mindestens **50** % mittels **erneuerbarer Energie** oder nicht anders nutzbarer **Abwärme** erwärmt wird.
- Das Heiz- und Warmwasserverteilsystem inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend zu dämmen. Die minimalen Dämmstärken sind im Anhang 9 der Energieverordnung (BEV) aufgeführt.

## Ortsfeste elektrische Widerstandsheizung

- Die Neuinstallation von ortsfesten Elektroheizungen ist nicht zulässig.
- Der Ersatz von zentralen Elektrospeicherheizungen mit wassergeführten Wärmeverteilung ist nicht zulässig.
- Elektrische Zusatzheizungen sowie elektrische Lufterhitzer in Lüftungsanlagen sind nicht zulässsig.
- Elektrische Widerstandsheizungen im Freien, bspw. Rampenheizungen sind nicht zulässig.
- Elektrische Widerstandsheizungen sind auch in Kombination mit einer Photovoltaikanlage nicht zulässig.

## Ausnahmen:

- Notheizungen für Wärmepumpen für Aussentemperaturen unterhalb des Auslegepunktes.
- Notheizungen für handbeschickte Holzheizungen (max. 50% des Heizleistungsbedarfs)
- Frostschutzheizungen (z.B Begleitheizungen bei Dachwasserabläufen)
- Ersatz von einzelnen dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen.
- Begleitheizungen von Brauchwarmwasser-Verteilleitungen
- Handtuchradiatoren oder Heizmatten, sofern diese nicht zur Deckung des Heizwärmebedarfes dienen. Ein Timer ist vorzusehen.
- Provisorische Bauten für max. 3 Jahre